

Zl. IX-965/3

Auszug aus dem Amtsblatt der Bezirkshauptmann-
schaft Zwettl vom 15. Dezember 1950, Nr. 24/
71. Jahrgang

VERORDNUNG

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, 13 Abs.1, 15 und 16 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, Seite 821) sowie des § 7 Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, Seite 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Lfd.Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.ä.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstabsblatt 1: 25 000; Jagd-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geopunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	

20	"Franzosenstein" ein schiefer aufliegender riesiger Granitblock	Ortsgemeinde Traunstein, Verw.Bez. Zwettl	1:50.000, Bl.36 Ottenschlag, Parz.Nr.745, Eigentümer: Ortsgemeinde Traunstein.	Im Ortsbereich Traunstein links von der Straße Traunstein-Schönbach.	
----	---	---	--	--	--

Zwettl, den 28. August 1950

Der Bezirkshauptmann:
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

Dr. Hradil e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Fichtinger e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8046

17. Juni 1980

Diese Verordnung wurde am 15. Dezember 1950 im Amtsblatt Nr.24/
71. Jahrgang der Bezirkshauptmannschaft Zwettl verlautbart.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn Anton und
Frau Maria Pichler

Traunstein Nr. 33
3632

9-N-8046/8

Bearbeiter
Weinpölter

02822/2461
Durchwahl 51

12. September 1980

Betrifft

Naturdenkmal "Franzosenstein" in Traunstein, Änderung der Standorts-
bezeichnung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. August 1950, Zl. IX-965/3, erfolgte Erklärung des "Franzosensteines" zum Naturdenkmal dahingehend ab, daß sich der Granitblock "Franzosenstein" auf Parz.Nr. 752/4, KG. Traunstein, befindet.

Begründung

Nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 14. Jänner 1977, LGBL. 5500-0, in der Fassung vom 10. August 1977, LGBL. 5500-1, sind nunmehr gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden.

In der im Spruch zitierten Verordnung wurde als Standort des "Franzosensteines" die Parz.Nr. 745, KG. Traunstein, angeführt.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat nun mit Gutachten vom 7. August 1980 festgestellt, daß sich die Parzellenverhältnisse auf Grund einer Grundstücksteilung geändert haben und der "Franzosenstein" auf der Parz.Nr. 752/4, KG. Traunstein, liegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. den Herrn Bürgermeister in Traunstein
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801455

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8046/8

17. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

Zl. IX-965/3

Auszug aus dem Amtsblatt der Bezirkshauptmann-
schaft Zwettl vom 15. Dezember 1950, Nr. 24/
71. Jahrgang

VERORDNUNG

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereiche der Bezirkshauptmann-
schaft Zwettl

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, 13 Abs.1, 15 und 16 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, Seite 821) sowie des § 7 Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, Seite 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsvordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft.

Ausg aus dem Amtsblatt

Liste der Naturdenkmale

Lfd.Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.ä.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstabsblatt 1 : 25 000; Jagd-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geändepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	

20	"Franzosenstein" ein schiefer aufliegender riesiger Granitblock	Ortsgemeinde Traunstein, Verw.Bez. Zwettl	1:50.000, Bl.36 Ottenschlag, Parz.Nr.745, Eigentümer: Ortsgemeinde Traunstein.	Im Ortsbereich Traunstein links von der Straße Traunstein-Schönbach.	
----	---	---	--	--	--

Zwettl, den 28. August 1950

Der Bezirkshauptmann:
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

Dr. Hradil e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Fichtinger e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8046

17. Juni 1980

Diese Verordnung wurde am 15. Dezember 1950 im Amtsblatt Nr.24/
71. Jahrgang der Bezirkshauptmannschaft Zwettl verlautbart.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn Anton und
Frau Maria Pichler

Traunstein Nr. 33
3632

9-N-8046/8

Bearbeiter
Weinpölter

02822/2461
Durchwahl 51

12. September 1980

Betrifft

Naturdenkmal "Franzosenstein" in Traunstein, Änderung der Standorts-
bezeichnung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28. August 1950, Zl. IX-965/3, erfolgte Erklärung des "Franzosensteines" zum Naturdenkmal dahingehend ab, daß sich der Granitblock "Franzosenstein" auf Parz.Nr. 752/4, KG. Traunstein, befindet.

Begründung

Nach § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 14. Jänner 1977, LGBL. 5500-0, in der Fassung vom 10. August 1977, LGBL. 5500-1, sind nunmehr gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden.

In der im Spruch zitierten Verordnung wurde als Standort des "Franzosensteines" die Parz.Nr. 745, KG. Traunstein, angeführt.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat nun mit Gutachten vom 7. August 1980 festgestellt, daß sich die Parzellenverhältnisse auf Grund einer Grundstücksteilung geändert haben und der "Franzosenstein" auf der Parz.Nr. 752/4, KG. Traunstein, liegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. den Herrn Bürgermeister in Traunstein
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801455

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8046/8

17. Oktober 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)